



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.I. Der Stadt Bremen Abgeordneten deswegen an die Evangelische Abgesandten übergebenes Memorial Adj. A. Ejusd. Memorial an das Reichs-Städtische Collegium , in eadum causa. Adj. B. Beständige ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Mart.Præsent. d. 14. Martii.  
Anno 1646.1646.  
Mart.

Der Stadt Bremen Abgeordneten Memorial, an der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte zu den Allgemeinen Friedens-  
Tractaten, in puncto Sessionis & Voti mit Beylagen

Lit. A. &amp; B.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände Fürtreffliche Abgesandte, Hoch- und Wohl-Eble, Bestrenge, Beste, Hoch-gelahrte, Insonders Großgünstige Hoch-gehrte Herren.

Als der Hochwürdigst, Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Friederich, Erwählter zu Erz- und Bischöffen der Stifter Bremen und Behden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg ic. unlängst an Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten ein Schreiben, sub dato Glücksburg den 30. Januarii jüngst, ganz gleichen Inhalts mit dem, so wegen Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht sub eodem dato dem Reichs-Städtischen Collegio vor dritthalb Wochen eingereicht worden, nur daß auch in diesem, Dero über die Stadt Bremen ohn einigem Grund noch Fug präcedirter Superiorität halber, und daß weder Ihro Kayserliche Majestät Reichs-Hof-Fiscalis, noch meine Herren und Oberrn, Bürgermeistere und Rath der Stadt Bremen, Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht solche angemassete Superiorität gesehen wollen, ein gemein Gravamen im Reich anzulegen veranlasset wird ic. ausgelassen. So thue zu forders dasselbe, was beym hochlöblichen Reichs-Städtischen Collegio, im Nahmen meiner Herren Principalen, zu nothdürftiger Beantwortung besagten Fürstlichen Erz-Bischöflichen Schreibens, auch zu desto gründlicher Information de statu causæ Sessionis & Voti Bremen contra Bremen ic. und der Stadt Bremen Jure einbracht, auch Eurer Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten hiemit dienstlich offeriren, fleißigst bittend, Sie dort gethanes Suchen auch hierdurch an sie gerichtet seyn lassen, und demselben, in Betrachtung der angeführten Ursachen, großgünstig stat geben wollen.

Und weil dann nicht ohn etwas Befremdung vermercket, daß Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten, dem erwehnten Fürstlichen Schreiben zufolge, inter Gravamina Politica im Entwurf des 6ten Gravaminis, als ein groß Gravamen mit-gelehet; Daß der Reichs-Stände Land und Leute, zum Nachtheil und Prejudiz eximiret, und zu Reichs-Ständen gemachet werden wollen, wie sich des halber Ihro Fürstlichen Durchlaucht der Herr Erz-Bischoff zu Bremen beklaget. Wodurch Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht intentio gestrackt approbiret und gut geheissen, hergegen meiner Herren und Oberrn justissima defensio & assertio libertatis, deren ungehöret, und in præjudicium litis coram Sacra Cæsarea Majestate pendentis, gehandelt und damniret werden wolffe.

Gleichwol 1) offenbare und am Tag ist, daß noch nie eine solche Beschwerde wieder einige Städte daher, daß sie nicht Dero Erz-Bischöffen, Fürsten und anderer höhern und mächtigern Stände Anmassung alsbald weichen, und sich gutwillig um ihren hergebrachten Stand und Freyheit und unters Joch bringen lassen wollten, sondern um ihre Libertät, wie sie nicht allein wegen ihrer Bürgerchaften und Untergehörigen, krafft geleisteter schweren Eydt und Pflicht, sondern auch wegen ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs daran habenden ungezweifelten Interesse, schuldig gewesen, ernst- und treulich gesprochen, angezogen oder inter Gravamina publica gebracht worden. So wenig, als unverläuglich, daß Niemand, er sey wer es wolle, von einigem vernünftigen, Recht und Billigkeit liebhabenden Menschen, verdacht werden mag, wann er sein hergebrachtes Recht vertritt, insonderheit, wenn er pro libertate, re inæstimabili, contra jugi ac dominatus intentatores, zu streiten sich angelegen seyn läffet. So dann 2) vielleicht kein einzig Exempel zu finden, daß eine

1646. eine Stadt, so notorie eine Municipal-Stadt, und ihrem Geist- oder Weltlichen 1646.  
 Mart. Herrn zu Gebot und Verbot, und wahrhafter Superiorität untergehdig gewesen, sich dessen Ober- und Botmäßigkeit thätlich entzogen hätte: vielmehr und eher 3) Exempla für Augen, daß Freye und Niemanden, dann Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich unterworfenen Städte, allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät und des Heiligen Reichs Interesse hindan gesetzt, von höhern Ständen eximiret, de statu suo libertatis & immediatis dejiciret, und zu Landsassen gemacht worden; massen dann der Fürstliche Erz-Bischöfliche Bremische Cansler Herr Dr. Theodorus Reinking, in seiner Anno 1638. den 4. Martii zu Bremen in pleno Senatu abgelegter, und Anno 1639. in vermeynter Assertion jurium Archiepiscopalium & superioritatis gedruckter Proposition, mit diesen Worten (gestaltt dann auch die geringe Stadt Behrden, weil sie NB. von Alters, ehe sie von den Herren Bischöffen eximiret, immediate dem Reich unterworfen gewesen) ein liquidum Exemplum bey einer unter seinem gnädigen Fürsten und Herrn, als Bischöffen zu Werden, Superiorität de presenti stehenden Stadt, sponte sua beygebracht. Item aus dem Reichs. Abschied de Anno 1570. §. Als wir dann weiters x. ibi: Zudem werden die Exemptiones &c. erhellet, daß bereits dero Zeit Römische Kayserliche Majestät darüber geklaget, und den gesamten Reichs-Ständen fürtragen lassen, daß die Exemptiones zu gar gemein, und vielmahl die geringere Stände durch andere mit der That eximiret x. dadurch dem Heiligen Reich am seinen Gliedern, Session, Stimm, Vermögen und Hülfen, grosse Zerrüttung und Abgang erfolgen thäte; wie dann auch das aufgesetzte siebende Gravamen Politicum dergleichen proficiret und billig andet.

Als gelanget an Eure Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten in Nahmen meiner Herrn und Obern, meine dienst-fleißigste Bitte, Sie nicht zu dero und anderer pro libertate, zu Behuef nicht allein ihrer selbst, sondern auch allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs streitender, und dennoch dem ordentlichen Recht sich nicht entziehender Städte und Stände Pragravirung und Beschwerde, ein solch neu mit der Klag über die Stadt Bremen exemplificirtes Gravamen, ohne Noth und Grund formiren; sondern vielmehr vindicias secundum libertatem consilio suo großgünstig bestätigen, und ohne Vorurtheil abwarten, wie mit dem Herrn Erz-Bischoff es meine Herren und Obern in Rechten, worin die Sache befangen, ausfechten werden. Diefennach die etwa überreichte Gravamina Politica zurück zu fordern, und soviel dieses Stück belanget, zu ändern, ihnen großgünstig belieben, auch sonst allerdings die gute Stadt Bremen, an deren Conservirung dem Heiligen Römischen Reichs notorie nicht wenig gelegen, ihnen bester massen recommendiret seyn lassen wollen.

Das werden um Dero hohen Principalen, so dann um Eurer Hoch-Wohl-Edlen und Herrlichkeiten samt und sonders, meine Herren und Obern gebührend zu verdienen und zu beschulden, allewege besitzen erfunden werden, denselben dabenebenst mich zu großgünstiger Affection, mit Erbietung vergnüglicher Dienste fleißig empfehlend. Geben Dfnabürck dem 14ten Martii Anno 1646.

Eurer Hoch- Wohl-Edlen und Herrlichkeiten.

Dienstbereitwilligster

Gerhardt Koch D.

Der Stadt Bremen zu gegenwärtigen Friedens- Tractaten Abgeordneter.

Beilage A.

Der Stadt Bremen Abgeordneten Memorial an das Hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium, ein Fürstlich-Erz-Bischöfliches Bremisches Schreiben in puncto Sessionis & Voti betreffend.

Der Kayserlichen Frey- und Reichs-Städte Hochansehnliche Abgesandte, Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Großachtbare, Hochgelahrte, Hoch- und Wohl-Weise, Insonders

1646.  
Mart.

ders Großgünstige Hoch-geehrte Herren. Als der Hochwürdigst, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Erwählter zu Erz- und Bisthöfften der Stiffter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg ꝛc. an das hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium sub dato Glücksburg den 30. Januar. jüngst ein ausführliches Schreiben, theils die Beobachtung Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Erz- und Stifftere bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten, theils meine Herren und Obern, Bürgemeistere und Rath der Stadt Bremen, die in zweyerley Stücken beschuldiget werden wollen, betreffend, in Gnaden abgelassen, selbig mir auch (dafür mich fleißig bedanke) großgünstig communiciret worden, so erfordert meiner Herren Principalen Nothdurfft, in deren Rahmen mit wenigen die Contenta selbigen Schreibens zu beantworten.

1646.  
Mart.

Belangend demnach das erste Membrum, ist höchst rühmlich, daß Jhro Hoch-Fürstliche Durchlaucht, für den Wohl-Standt Dero Erz- und Stifftischen Land und Unterfassen in Ecclesiasticis, derogestalt väterlichste und gnädigste Fürsorge tragen, concurrirret auch damit allerdings meiner Herren und Obern Intencion und mir ertheilte Instruction, zumahl denenselben und Dero guten Stadt Bremen nicht wenig mit daran gelegen, daß besagte Erz- und Stiffter, insonderheit der Erz-Stifft Bremen in gutem Ruhestand sich befinden und darin bestätigt werden möge; derowegen meine Großgünstige Hoch-geehrte Herren Abgesandte, in Rahmen meiner Herren Principalen, ich zu solchen End, und daß dahin sie ihre Consilia großgünstig richten, und was immer möglich, bestragen und befördern helfen wollen, gleichfalls hiemit dienst-fleißig will ersuchet und angelanget haben.

Anreichend aber die übrigen Puncta höchstermelter Fürstlichen Durchlaucht zu Bremen Schreibens, und zu forders, daß meine Herren und Obern sich neuerlich des Reichs-Standes angemasset, und wieder Fug und Recht in den löblichen Reichs-Rath eingeschlichen, auch die Stadt Bremen eine unter Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Landes-Fürstlicher Superiorität stehende Erz-Stifftische Stadt, und per Decretum Sacrae Caesareae Majestatis in Anno 1643. des Juris Comitiorum so lang ohnfähig erkandt sey, biß sie ihren Reichs-Stand mit ordentlichen Rechten ausgeführt und erhalten ꝛc. und was dergleichen ꝛc. was auch daher geschlossen und gesucht werden wil ꝛc. Dessen thue im Rahmen meiner Herren und Obern durchaus keinen Gestandt, sondern widerspreche denselben allen hiemit bester beständigster massen, zumahl offenbahr, daß meine Herren auf der Römischen Kayserlichen Majestät aller gnädigsten Veruff und Ladung, bey dem jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag durch die ihrige gehorsamst erschienen, selbe auch in den löblichen Städte-Rath nicht heimlich eingeschlichen, sondern facta debita suarum personarum legitimatione, und auf beschehene gewöhnliche Ansage, sich öffentlich, gleich und neben andern anwesenden der Erz- oder Frey- und Reichs-Städte Herren Abgesandten, vorerst zu Anhörung der Kayserlichen Proposition, folgendes zu den Reichs-Consultationen eingestellt, auch hiebey (necht Intervention und Assistenz des Herrn Reichs-Hof-Fiscalis) ohngeachtet Dero Fürstlich-Erz-Bischöflichen darwieder beschehenen Einrede, Protestirens und Suchens, auch Dero vom hochlöblichen Churfürstlichen Collegio durch irrige Information für Jhro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht außbrachten Intercessionalium, von aller höchstgedachter Kayserlichen Majestät allernädigst per Decretum geschützt; Nicht weniger vom löblichen Reichs-Städtischen Collegio durch ein Jhro Kayserlichen Majestät überreichtes allerunterthänigstes Memorial bester gestalt tapfer vertreten worden ꝛc.

So wissen auch meine Herren Principalen (als denen weder zu gebührender und per Decretum Caesareum auferlegter Beantwortung, dero von wegen der Stadt Bremen einbrachter Gegen-Nothdurfft, oder auch des Herrn Reichs-Hof-Fiscalis eingereichten Libelli, noch sonst, ob gleich zu verschiedenen mahlen und im Januario 1644. die an seiten des Herrn Erz-Bischoffs Hochfürstliche bestehende beharrliche Con-  
tuma-

1646. tumacia accusirt, nicht das geringste insinuirt worden) von keinem in Anno 1643. 1646.  
 Mart. erfolgten widrigen Decreto, so wenig, als beschaffenen Sachen nach (da nemlich weder vom Gegentheile einige zu Recht gültige Handlung eingebracht, noch meine Herren oder auch der Reichs-Hof-Fiscal darüber rechtlicher Gebühr gehdret, und also nullo Juris ordine servato, extrajudicialiter und gegen voriges causa cognita wol abgesprochenes Kayserliche Decret verfahren seyn müste) offenbahr und ohnverläuglich ist, daß ein solches an ihm selbst nul und nichtig seyn, und die Krafft eines rechtlichen Spruchs nicht haben werde, derowegen auch von allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät als gerechtigestem Richter keinesweges zu vermuthen zc.

Am allerwenigsten gesehen meine Herren und Obern, daß sie und ihre Stadt (ob gleich sie wegen gewisser mit dem Erz-Stift habenden Verwandnis, den Herren Erz-Bischöffen nicht von aller, sondern von gewisser Zeithero, auf eine solche Weise, ut vel ipsa modi nuditas & singularitas manifesto Superioritatem Dominorum Archiepiscoporum excludat, auf treu und holdt, das bestes J. F. G. zu wissen und ärgstes zu wenden, gegen Herausgebung Fürstlicher Erz-Bischöflicher versiegelter Reverfalen, worin der Stadt Ihre Freyheit, Privilegia und Jura fürbehalten, so gar daß auch zwischen den Herren Erz-Bischöffen und der Stadt, über dero Gerechtigkeit einfallende Differenzen, bloß zum Eyd zweyer der ältesten Rathsänner der Stadt Bremen verstellt werden zc. gehuldiget) Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht oder der Herren Erz-Bischöffe Superiorität jemals unterworfen gewesen oder noch seyn, oder daß sie neuerlich allererst ihren Stand verändern und den Reichs-Stand affectiren wollen, sondern, wie ihre Majores von vielen hundert Jahren hero sich pro Immediatis und einem Reichs-Stand gehalten, solchen ihren Statum inn- und aussershalb Reichs publice gegen jedweden allerirt, von Römischen Kaysern und jedweden, auch den Herrn Erz-Bischöffen selbstn darin erkandt seyn, und denselben ihnen, meinen Herren Committenten, durch die Gnade Gottes in die Hände geliefert, also haben dieselbe auch Zeit ihrer Regierung, solchen ihren Statum auch gegen isigen Herrn Erz-Bischöffens Hochfürstliche Durchlaucht, bereits ehe und bevor man auf den jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tag gedencen können, öffentlich propugniret und verthädiget, wie unter andern der zwischen Hochfürstlicher Durchlaucht und dem Rath der Stadt Bremen im October Anno 1639. zu Stade, auf an Erz-Bischöflicher Seiten vorhergegangene, ohngeachtet Kayserlich Befehltes nicht abgestellte Thätigkeiten, Zwang und Nöthigung, getroffener Vertrag klärllich ausweist zc.

Endlich, soviel den letzten Punkt Religionis Reformatæ anbetrifft, und daß nicht allein die Erfahrung an theils Dertern bezeugt, welchermassen von seiten der Reformirten die der ohngeänderten (wie man ja solcher nichtigen und allerdings unbegründeten, dem seligen Herrn Philippo Melancthrboni, Concinnatori Augustanæ Confessionis, und denen interessirten Chur-Fürsten und Ständen auch Theologis, so die in Anno 1540. repetirte und erläuterte Confession respectue aufgesetzt, approbiret, unterschrieben, den Herren Kayserlichen Præsibus übergeben, in die Kirchen eingeführet, und für Römische Kayserliche Majestät und jedermänniglich allegiret, verthädiget und ab imputatione derer, so sie für eine geänderte Confession ausgerufen, vindiciret, zu nicht geringem Schimpff eingeführten Distinction zu gebrauchten Beliebens trägt) Augspurgischen Confessions-Verwandte verfolget und bedrängt zc. sondern auch meine Herren Committenten eine Zeithero das Exercitium in der Thum-Kirchen und Schulen, dem Herkommen und Verträgen zuwider, zu turbiren, einzuspinnen, das Singen bey den Leichbegängnissen den Lutherischen Schülern de facto zu hindern, die Lutherischen Handwercks-Leute von den Zünfften, auch die Lutherischen vom Bürger-Recht, Raths- und alter Leute-Stellen zu excludiren, angefangen haben sollen, zc.

Dawieder sage kürzlich, das übel angezogene Herkommen und Gerechtfam für dßmal an seinen Ort verstellend, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht von dem allen  
 Zweyter Theil. P p p p len

1646.  
Mart.

len nicht recht und secundum rei veritatem informiret, zumaln der Dinge keines mit Grund der Wahrheit auf meine Herren und Obren (wiewohl sie vielleicht, wam sie es ihres Orts also halten wollen, wie man an theils Lutherischen Orten kundbarlich, (welches hoc verbo zu berühren mich nicht zu verdencken bitte) contra Reformatos gewohnet, in ein und ander gestallt zu procediren Ursach gehabt) geführt werden mag. Hergegen ist die lauter Wahrheit, daß man in der Stadt Bremen, an seiten der Herren Thum-Capitularen, Thum-Prediger, auch etlicher Lutherischer, in dem Stück den gebührenden Respekt gegen ihre Obrigkeit und der Stadt Gerechtfam nicht allerdings observirenden Bürgere, die in angeregtem Stadischen Vertrag jenseits selbst-beliebte terminos ein Zeit-hero weitlich überschritten, da dann meine Herren, krafft ihrer geleisteten schweren Eyde und Pflichte, solchen Contraventionibus (als daß man zum Exempel sich nicht mit der nur vorhin herbrachten Deutschen Thum-Schule, worinn die Jugend in Lesen, Schreiben und Rechnen instituiret, begnügen lassen, sondern gar ein Gymnasium, zu Abbruch und Turbation des, von E. E. Hochweisen Rath von mehr den 100. Jahren hero mit großen Unkosten, und ungeparten Fleiß durch Gottes Hülffe erhaltenen herrlichen und durch die Welt berühmten Gymnasii, anzustellen; zu Vergrößerung des Schismatis und Einbruch der Stadt allein per expressum fürbehaltener Jurium Parochialium, neue Kirch-Höfe anzurichten, dem Rath untergehörige Personen clanculum, mit ärgerlicher Hinterlassung der bey Christlichen Gemeinen Herkommens öffentliche Proclamationen, in der Thum-Prediger Häuser, da man sie zur Vorthüren ein- und zur Hinterthüren wieder ausgelassen, ja gar in des Raths Gefängnissen zu copuliren, aus Bürgerlichen Häusern die Leiche, mit Vorbeygehung der Pfarr-Kirchen und Stadt-Schulmeistere, denen es doch krafft der Parochi-Rechten primario gebühret, zu besingen, und was mehr dergleichen, sich angemahet ꝛc.) zu wieder-sprechen und fürzubringen, auch sonst dahin zu sehen schuldig gewesen, daß sie bey ihrem eigenen hergebrachten Religions-Schul- und Kirchen-Wesen nicht beeinträchtigt oder gar opprimiret, auch zu solchem Ende und in necem Reipublicæ ge-deltliche fernere Spaltung (wohin etliche jenseitige übel gewogene Ministri auf aller-hand Weise sich bearbeitet) verhütet werden möchte ꝛc.

1646.  
Mart.

Diesem nach gelanget an meine großgünstige hochgeehrte Herren, im Nahmen vielgemeldter meiner Herrn Principalen, meine Dienstfleißigste Bitte, Sie zuörderst bey dem Puncto Status, Sessionis & Voti, dem Fürstlichen Erz-Bischöflichen Suchen nicht statt geben, sondern ohngeachtet Dero repetirten Protestation und Contradiction (gegen welche wegen meiner Herrn Principalen ich die vorhin gethane Widersprechung Re-protestation und Gegen-Assertion erwiedert haben will) dem eingangenen Weg Rechts seinen Lauff lassen, immittelst Bürgermeistere und Rath der Stadt Bremen bey ihrer kundigen und usque ad hanc horam continuirter possession vel quasi, und allerdings bey ihren und dero Stadt hergebrachten Rechten, wie sie vorhin hochrühmlich gethan, also auch hinführo großgünstig vertreten helfen, sodann bey dem Religions-Punct, und was dabey angeführet, weder die Reformirte insgemein (die dann in dem Religions-Frieden selbst mit gegründet, auf die Augspurgische Confession, worzu sie sich allewege bekandt, und noch mit Mund und Herzen bekennen, erhandelt, geschlossen und außserst bis zu dieser Zeit verthätiget; dahero gleich andern Evangelischen Ständen jederzeit darin begriffen gewesen, auch niemals auf einiger Reichs-Versammlung davon ausgeschlossen ꝛc. Da-beneben einiger Verfolg oder Bedrängung deren, so zu ihrer Lehr in etlichen Stück-en sich nicht bekennen, schwerlich überführet werden mögen) noch auch insonderheit meine Herren und Obren der obigen Beschuldigung halber, weder in ihrem eigenem Gemüth, noch in publicis consiliis einiger massen pragraviren, oder von andern pragraviret und beschweret werden lassen, sondern secundum regulas charitatis Christianæ, & naturalis æquitatis, ihnen die Freyheit ihres Glaubens und Gewissens, auch das Recht, was sie herbracht (bey dessen allen Übung sie es also machen und anstellen werden, wie es gegen Gott, die Römische Kayserliche Ma-  
jestät

1646.  
Mart.

jestät und jedermännlich zu verantworten) gleichwie ein jeglicher begehret, daß ihm von andern selbst wiederfahren solle, gönnen, allerdings meine Herren und die gute Stadt Bremen in Ecclesiasticis & Politicis ihnen bestermassen recommendiret seyn lassen wollen:.

1646.  
Mart.

Das thun gegen das hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium meine Herren und Obern sich gänglich versehen, und werdens um dasselbe, wie auch um jedweder löblichen Reichs-Stadt, und Dero fürtreffliche Herren Abgesandte besonders, dienstlicher Gebühr zu erkennen und demeriren ihnen angelegen seyn lassen. Und thue denselben dabenebenst meine wenige Person zu großgünstiger Affection, mit Erbietung vermüglicher Dienst fleißigst empfehlen. Geben Münster den 17. und Osnabrück den 21. Martii Anno 1646.

Meiner Großgünstigen Hochgeehrten Herren

Dienstbereitwilligster.

## Beilage B.

Befändige Ursachen, warum der Stadt Bremen zu denen in Osnabrück und Münster angestellten Friedens-Tractaten Abgeordneter, in dem löblichen Städte-Rath, ohngeachtet Dero Fürstlichen Erz-Bischöflichen Bremischen de novo angemessenen Opposition, nach wie vor, Sessionem & Votum billig habe und erhalte.

1) Es hat der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste und Unüberwindlichste Römische Kayser, auch zu Hungarn und Boheim König ꝛc. Herr FERDINAND, des Rahmens der Dritte, unser allergnädigster Herr, Bürgermeistere und Rath Dero und des Heiligen Römischen Reichs Stadt Bremen, zu dem Anno 1640. 1641. in Regensburg gehaltenen Allgemeinen Reichs-Tage beruffen, wie solches die solennes literæ vocatorie sub dato Wels den 26. Maji Anno 1640. ausweisen.

2) Auf diese allergnädigste Einladung haben obgedachte Bürgermeister und Rath sich gehorsamst schuldig befunden, die Ihrige auf solchen ausgeschriebenen Reichs-Tage mit gehöriger Vollmacht und Instruction abzufertigen.

3) Die Abgefertigte haben sich kurz nach ihrer Ankunft zu Regensburg, als dem 11. Aug. dem Herkommen gemäß, bey dem hochlöblichsten Chur-Maynsischen Director angemeldet und ihre Person legitimiret.

4) Ihnen ist gleich andern Reichs-Städtischen Abgeordneten, durch des Reichs-Marschallen Diener, anfanges zu Anhörung der Propositionen, folgens zu dem Reichs-Consiliis angesaget.

5) Sie haben sich gehorsamlich eingestellt, ihre Session in dem Reichs-Städtischen Collegio auf der Rheinischen Banc genommen, und

6) Bey allen und jeden Sessionibus (deren eine grosse Anzahl gewesen) wenn sie sonst aus Leibes-Schwachheit oder anderer impedimenten halber nicht abgehalten, ihr Votum abgelegt.

„Ob denn nun zwar der Erz-Bischöflicher Bremischer Agent sich unterstanden, post apprehensam possessionem Sessionis & Voti, bey der Römischen Kayserlichen Majestät durch ein Memorial Ansuchen zu thun, daß der Stadt Bremen Abgeordnete aus dem Reichs-Städte-Rath abgewiesen werden möchten, mit angehängter eventual-Protestation, Contradiction und Reservation; solches auch ermeldter Agent dem löblich Städtischen Collegio insinuiren lassen; so ist doch darauf nichts mehr erfolget, als daß

7) Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät ꝛc. solches der Stadt Bremen Abgeordneten zu communiciren befohlen.

Zweyter Theil.

Ppp pp 2

„Und

1646.  
Mart.

„Und hat obberührtes Städtisches Collegium auf eingewandte Gegen-Prote-  
station und Recontradiction im Sept. 1640.

1646  
Mart.

8) Dahin geschlossen, weil dieser zwischen des Erz-Bischoffs zu Bremen Hochfürstlichen Gnaden und der Stadt Bremen, racione Sessionis & Voti movirter Streit, bey der Kayserlichen Majestät klagend angebracht, und dawider in eventum protestiret worden, daß die Decision solches entstandenen Streits der Kayserlichen Majestät lediglich heimzugeben, Endzwischen und biß auf erfolgenden Ausschlag, die Session und Votum der Stadt Bremen Abgeordneten nicht zu mißgönnen sey.

Dabey es dann 9) biß auf den Monath Decembrem, und also in den vierten Monath verbleiben.

„Alß aber Ihre Hochfürstliche Durchlaucht durch ein weitläufftiges Schreiben bey Ihrer Kayserlichen Majestät im Decembr. einkommen, so ebenmäßig dahin gerichtet, daß die Stadt aus dem Reichs-Rath excludiret werden möchte. Ist

10) Davon der Stadt Abgeordneten sub dato den 8. Januar. Anno 1641. Communicatio cum Decreto, daß innerhalb 14. Tagen ihre Gegen-Nothdurfft dawider einbringen sollten, erkannt.

„Solchem allergnädigsten Decreto zu schuldiger Folge, ist an Seiten der Stadt Bremen, wider solches des Herrn Erz-Bischoffen Vorgeben und Suchen,

11) Ein allerunterthänigster beständiger Gegen-Bericht, mit allergehorsamster Bitte, den 27. Januar. intra terminum practitutum à die insinuationis computandum, mit Beslagen a num. 1. usque 10. inclusive übergeben, und weiln darneben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, ein fast nachdendliches Schreiben den 29. Octobr. Anno 1640. an die Alter-Leute des Kauffmanns zu Bremen abgehen, und darin, wie denn auch in dero an die Kayserliche Majestät abgelassenem obgedachten Schreiben, von weit-aussehenden mediis sich vernehmen lassen; hat man,

12) An Seiten der Stadt Bremen pro Mandato poenali sine clausula de non offendendo nec attentando, allerunterthänigste Ansuchung gethan und ist gleichfalls

13) Der Reichs-Hof-Fiscal am 7. Maj. 1641. durch ein Libellum articulatum, pro interesse Imperii einkommen.

14) Ob auch gleich circa idem tempus an Fürstlich-Erz-Bischofflicher Seiten, so viel bey dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio erhalten, daß selbiges bey Kayserlicher Majestät pro Domino Archiepiscopo contra Bremam, ausführlich und fleißigst intercediret, so hat hergegen das hochlöbliche Reichs-Städtische Collegium ein allerunterthänigstes Memorial pro Brema, am 28. Maj. Sacrae Caesareae Majestati überreichen lassen, und haben Ihre Kayserliche Majestät, nachdem Derofelben aus allen hinc inde einkommenen Schrifften der Gebühr referiret,

15) Darauf diese Sententiam am 7. Jun. Anno 1641. abgesprochen.

„In der Reichs-Session und Exemption-Sache, Herrn Friederichen, Her-  
zogen zu Hollstein, als Inhabern des Erz-Stifts Bremen, Klägern an  
einem, gegen und wider Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, Be-  
klagten andern Theils, wird dem Herrn Klägern der Beklagten auf seine  
eingewandte Klage gethaner Gegen-Bericht, wie auch Ihrer Majestät 2c.  
Raths und Reichs-Hof-Fiscals, Herrn Bartholomaei von Immendorff,  
tragenden Amts halber eingebrachtes Libell, hiermit communiciret, mit  
dem Bescheid, daß Herr Kläger hierauf seines Protestirens unge-  
achtet, welches hiermit als unzulässig verworffen wird, seine rechts-  
liche Nothdurfft innerhalb zweyer Monathen von der Einhändigung an  
zu rechnen, an Dero Kayserlichen Hof einbringen soll, darauf denn ferner  
ergehen solle, was Recht ist. Signatum in Ihrer Kayserlichen Majestät  
und

1646.  
Mart.

„und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg, unter Dero aufgedrucktem  
 „Secret-Insiegel den 17. Junii Anno 1641.

1646.  
Mart.

(L. S.) Conrad Hilprandt.  
 Johann Seldner D.

16) Auch zugleich per subsequens Rescriptum Caesareum ad Dominum Archiepiscopum Bremensem, sub dato Regensburg den 7. Jun. Anno 1641. Ihre Hochfürstliche Durchlauchtigkeit befehliget, daß sie sich an Gleich und Recht begnügen lasse, der Kayserlichen Resolution und Entschides in dieser Sache erwarte, und immittelst aller und jeder Thätlichkeiten sich enthalte.

17) So haben diese Sentenz und Rescriptum, vermöge des darüber aufgerichteten Instrumenti, Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Bürgermeister und Rath gebührlichen insinuiren lassen, und solche Insinuation an dem Kayserlichen Hof, nach Ausweisung Reichs-Hof-Raths Protocoll, sub dato die Martis 10. Septembr. Anno 1641. gebührlichen dociret; Et

18) Decretum ad Acta und bey künftiger Relation eingedenck zu seyn 1c. Communicetur Fiscali zu seiner Nachrichtung 1c.

Und ist 19) in dem Stande 1) bey währendem Reichs-Tage verblieben, 2) der Stadt Bremen Abgeordneter in possessione Sessionis & Voti bis zum gänzlichem Schluß continuiret. 3) Die Stadt Bremen in Catalogo angewesener Reichs-Städte expresse dem Reichs-Abschiede inseriret, und 4) nach geendigtem Reichs-Tage sind die Kayserlichen Recredenciales dem Abgeordneten mitgetheilet worden.

Als aber 20) an Seiten des Herrn Erzbischoffs die anbefohlene Handlung nicht einkommen; hat Reichs-Hof-Rath-Fiscal Ihre Hochfürstliche Durchlaucht contumaciam accusiret und gebeten, nach Inhalt des Reichs-Hof-Raths Protocoll, de die Veneris d. 13. Junii Anno 1642.

„Bremen contra Bremen in puncto Exemptionis, sive Reichs-Hof-Fiscal  
 „sub präsent. 20. Jan. nächsthin contradicit des Herrn Inhabers des  
 „Erzbischoffs Bremen assertionibus, als wenn er von der Stadt Bremen  
 „zu dieser Intervention verleitet worden. Opponit rationem sui of-  
 „ficii, vermöge dessen er entweder eximendo non consentienti assisti-  
 „ren oder aber contra utrumque tam eximentem quam eximendum  
 „principaliter agiren solle.

„Deinde accusat Domini possessoris contumaciam in non respondendo  
 „ad Exceptiones Fiscalis pro Jure Imperii, & petit easdem pro  
 „confessis anzunehmen, und darauf zu des Fiscis mehrern Versicherung,  
 „sowol den Fiscum, als die Stadt Bremen, ab intentata actione zu ab-  
 „solviren.

„Et Decretum.

„Communicetur dem Inhaber des Erzbischoffs Bremen, daß er sub termi-  
 „no duorum mensium seine Nothdurfft handele.

Paul Thoman.

So ist 21) dieses voremeltem Erzbischofflichen Bremischen Agenten, Jeremiae Pistorio, am 8ten Julii ejusdem anni am Kayserlichen Hof insinuiret; und als darauf keine Handlung erfolget, von obgedachtem Herrn Reichs-Hof-Fiscal am 12ten Octobr. selben 1642. Jahrs, denuo contumacia accusiret und voriges Suchen absolutionis repetiret, nicht weniger im Januario Anno 1644. aber-  
 eins der beharrliche Ungehorsam geklaget, und daher besagte Bitte erwiedert worden. Also daß es nunmehr darauf stehet, daß darüber erkandt werde.

Hieraus wird verhoffentlich ein jedweder vir cordatus & a passionibus liber  
 judiciren, daß, weil von Zeit der Vocation der Stadt Bremen ad Comitata Ratis-  
 bonen-

Bpp pp 3

1646.  
Mart.

bonensia, welche ist gewesen den 26ten Maji Anno 1640. bis auf Zuentlauffung und Subscription des Abschiedes selbigen Reichs-Tages, welche geschehen den 10. Tag Octobr. Anno 1641. bey anderthalb Jahr verfloffen, immittelst der Erzbischofliche Bremische Agent mit Protestationibus, Contradictionibus & Reservationibus nicht gefeyret, dennoch desselben allen ungeachtet, sondern als unzulässig verworffen, der Stadt Bremen Abgeordnete bey der Session und Voto gelassen, und durch unterschiedliche Decreta kräftiglich dabey geschüzet, und gehandhabet worden; so müste sowol die Vocatio ad Comitata, als auch alles, was darauf pro civitate Bremensi erfolget, von Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät, Dero hochpreislichem Reichshof-Rath, wie denn auch dem löblichen Städtischen Collegio, wohlbedächtlich und den Rechten gemäß ins Werk gerichtet seyn. Also das der geringste Error dabey nicht zu präsumiren, vielweniger äußerlich zu allegiren; daß auch über dieser Session und Exemption-Sache eine vera litis pendentia in Aula Cæsarea besangen, dero wegen pendente lite nichts zu attentiren oder zu innoviren, sondern die Stadt Bremen in possessione Sessionis & Voti im löblichen Städte-Rath ohnbedrübet und ohnbehindert zu lassen sey.

1646.  
Mart.

Und solches um soviel bestomehrs, weil der Stadt Bremen Status also beschaffen, daß dieselbe nicht dem Erzbischof sondern der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich von undenklichen vielen 100. Jahren, und bis gegenwärtige Zeit, Immediate, als eine Freye Reichs-Stadt und Stand unterworfenen und zugethan gewesen. Denn

## PRIMO.

So ist ein Ehrn-Weiser Rath der Stadt Bremen in possessione vel quasi vor undenklichen Jahren gewest, und noch, aller und jeder Jurium Territorialium ac Superioritatis in ihrer Stadt und Dero Gebieth, auch sonsten anderer Gerechtigkeiten, Übung und Respects, so keiner Mediat-Stadt, sondern einzig und allein einer Immediat-Frey- und Reichs-Stadt zustehen,

Als 1) Ihr Regiment in Geistlichen Sachen vor sich, ohne Niemandes Zuthun, zu führen, Kirchen, Schulen und Schulmeister, auch deroentwegen Visitatores und Scholarchen zu verordnen und abzusetzen, auch was sonsten mehr ad rem Ecclesiasticam & constituendam Religionem gehöret, anzurichten.

2) Ihre Freye Weltliche Regierung in allen dazu gehörigen Actibus vor sich, und ohne der Herren Erzbischoffen Einrede und Zuthun, zu führen, welches ein Signum ist der hohen Landes-Obrigkeit.

3) Wenn eine Stelle im Magistrat der Stadt ledig, wird dieselbe durch etliche Raths Mittels per sortem eligiret, und ohne Maßgebung und Confirmation der Herren Erzbischoffe ersetzt. Sie bestellen gleichfalls alle andere Stadt-Ämter, verwalten der Stadt Güter, und lassen sich und nicht dem Erzbischoff ihre Bürger zuschwehren.

4) Machen Statuta & Ordinationes tam statum publicum quam administrationem Justitiæ concernentia, ohne einige der Herren Erzbischoffe Confirmation. Item erlauben gleichfalls Zünfte und Gilden, und geben denselben Privilegien und Zollen.

5) Exerciren alle und jede Jurisdictionalia, sowol in Civilibus als Criminalibus, cognoscendo, exequendo, in possessionem mittendo, pignora capiendo, arrestando, arresta relaxando, incarcerando, torquendo, condemnando, relegando, poenam corporis & mortis infligendo, veniam dando, capitalium noxarum poenam commutando &c.

9) Bauen, ändern, bessern die Befestigung nach ihrem eigenen Belieben.

7) Haben ihre eigene Armamentaria.

8)

1646.  
Mart.

- 8) Befehlen ihre Bestung mit ihren eigenen Soldaten.
- 9) Collectiren ihre Bürgere tempore necessitatis.
- 10) Foderen den Abzug oder Nach-Steuer von abziehenden Bürgern oder fremden Erben.
- 11) Exerciren in und ausser der Stadt in ihren Gebieth, die gleichliche Obrigkeit.
- 12) Mustern ihre Bürgere und Unterthanen, so oft es die Nothdurfft erfordert.
- 13) Haben die Folge und Jus Sequelæ in und ausserhalb der Stadt in ihrem Gebieth.
- 14) Stehet ihnen zu, und ist vom Kayser CAROLO V. confirmiret, daß sie, cum exceptione Imperatoris & Domuum Aultriacæ & Burgundicæ, mit männiglichem Fœdera und Verbündnissen machen und beschliessen mögen, wie sie denn sowol mit Fremden als den Erb-Bischoffen selbst Fœdera gemacher.
- 15) Der Rath giebt Maß, Ellen und Gewicht.
- 16) Dem Rath allein gehören multæ & pœnæ.
- 17) Erbet die Erblosen Güter.
- 18) Ein Ehrn-Bester Rath hat in Sachen, da er beflaget wird, primam instantiam am Kayserlichen Cammer-Gericht; idque est signum indubitatum Immedietatis.
- 19) In Secunda Instantia ist kein ander Judex Appellationis als Ihre Kayserliche Majestät und Dero hochpreissliches Cammer-Gericht und darff nicht appelliret werden, es seye denn daß die Haupt-Summa über 600. Gold-Gulden Capital; und solches hat die Stadt Bremen nicht ex conventione vel concessione Archiepiscoporum, sondern a tot Seculis ex proprio jure.
- 20) Die Stadt hat ihre ansehnliche Regalia & quidem majora, zu Wasser und zu Lande, idque ab Imperatore & absque consensu Archiepiscopi.
- 21) Die Stadt Bremen ist in unterschiedlichen Reichs-Matriculen, als Anno 1431. 1467. 1477. 1481. 1521.
- 22) Hat allezeit die Reichs-Hülffe, wenn die von ihr geleistet, dem Römischen Reich immediate præstiret.
- 23) Die Herren Erb-Bischöffe haben über die Stadt Bremen oder E. C. Rath noch deren Bürgere, Unterthanen und Angehörige, durchaus kein Jus mandandi, quod ipsum Superioritatis veluti anima est & abs quo Superioritas consistere vel intelligi non potest.

## SECUNDO.

Bremen ist viel Jahr vor dem, daß CAROLUS MAGNUS den Erb-Stifff fundiret, eine freye und vornehme Stadt gewesen, und hat, wie erweislich, ihr eigenes Territorium, Jurisdictionem und Weichbild gehabt.

## TERTIO.

Non tantum generalis præsumtio est pro libertate, qua omnes Respublicæ & Civitates jure primævo & originario liberae sunt. Liberas autem dico, soli Imperatori, non Principibus subjectas. Sondern bezeugen auch die Historici, daß von und zu Kayser CAROLI MAGNI Zeiten, alle und jede Städte den Römischen Kaysern Immediate unterworfen gewesen, maxime in Saxonia; da vor Alters und post CAROLI MAGNI usque ad OTTONIS MAGNI tempora, sind keine andere Duces gewesen, sondern hat der Kayser allein darin zu regieren gehabt.

Adam. Brem. Lib. II. Annal. Fran,

Be-

1646.  
Mart.

1646.  
Mart.

Bezeuget es auch die Statua Rolandina Bremensibus a CAROLO MAGNO data, mit einem Kayserlichen Adler, des Heiligen Römischen Reichs Wapen und einem blossen Schwerde, in Signum pristinae & originariae Libertatis, quam diserta vetustissima inscriptione profiteur.

1646.  
Mart.

## QUARTO.

Ipsa verba Foundationis Episcopatus Bremensis weisen aus, daß Kayser CAROLUS die Herren Erb-Bischöffe nicht wollen zu Weltliche Regenten machen, sondern der finis & scopus ist dahin ausdrücklich gegangen, daß sie Gottes Wort der ihnen anbefohlenen Gemeine vortragen, und sich in keine Weltliche Handel mischen sollen, Canonico ordini & Monasteriali non competentia. Ja da auch hernach die Bischöffe Weltliche Regalia von den Kaysern erhalten, so folget dennoch nicht, daß sie die Landes-Fürstliche Obrigkeit über die Städte erlanget oder exerciret. Exemplo sunt Edln, Regenspurg, Augspurg, Straßburg, Speyer, Lübeck, Worms, Bisanz ꝛc.

## QUINTO.

Es befinden sich in der Stadt Bremen Archivio noch unterschiedliche Citationes in originali, dadurch die Stadt Bremen, als ein Reichs-Stand hiebevorn zu Reichs-Tagen beruffen, wie auch in den Protocollen, daß sie sich in den Reichs-Städte-Rath eingestellt und Sessionem & Votum gehabt; sollten sie aber zu Zeiten ausblieben seyn, so ist solches res mera facultatis und benimt kein Recht, so wenig ihnen auch ihren uralten Statum verändert, daß sie vor Anno 1640. ein Zeitlang hero per errorem nicht samt andern Reichs-Städten beruffen ic.

## §. XXXII.

Hessen-Casselsche Vorstellung contra Darmstadt, in der Marburgischen Succession-Sache.

Gegen die, von den Hessen-Darmstädtischen Gesandten, in der Marburgischen Succession-Sache, untern 22 Febr. ingleichen <sup>25 Febr.</sup> <sub>7 Mart.</sub> bey dem Congress exhibirte Vorstellungen, wurde von Hessen-Casselscher seite, die nachgesetzte

Protestation und Gegen-Vorstellung, so gleich eingegeben, und solche Sache, in den Schranken der Testamenten und beschwornen Erb-Verträge zu lassen, ohne auf den Anno 1627. deshalb errichteten Vergleich zu sehen, verlangt:

Dictat. <sup>28</sup> Mart. Anno 1648.

Des Fürstlich-Hessen-Casselschen Abgesandten Memorial an sämtliche Churfürsten und Stände Abgesandten auf dem Friedens-Congress, die Marburgische Successions-Sache betreffend.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen (Tit.) Gnädige Fürsten, Grafen und Herren auch Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Demnach an Eure Hochwürden und Gnaden, auch unsere Hochgeehrte Herren, die Fürstliche Hessen-Darmstädtische zu ihiger Friedens-Handlung Abgesandten, eine am 22 Febr. zu Dsnabrick signirte hochanzügliche und weitaussiehende Schrift abgehen, und solche den <sup>25 Febr.</sup> <sub>7 Mart.</sub> zu berührtem Dsnabrick, sodann auch des nachfolgenden Tages zu Münster, beneben einer in facto & jure unbegründeten und gang irigen auch impertinentissime applicirten, und in denen an Hessen-Casselscher seiten ohnlängst in offenen Druck heraus kommenden und publicirten Schriften schon allbereits zur Gnüge abgefertigten vermeynten Information, ad dictaturam gelangen lassen, worinnen sie nicht allein entgegen und wieder die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Amalia Elisabeth, Landgräfin zu Hessen (Tit.) unsere gnädige Fürstin und Frau, allerhand unziemliche Klagen führen, sondern auch

zu